



# Lebenshilfe

## Landesverband Rheinland-Pfalz

### Info-Dienst 3/2015

#### ◆ Wohnen

#### 03/2015 01 Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung

§ 556 d BGB bestimmt:

„(1) Wird ein Mietvertrag über Wohnraum abgeschlossen, der in einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt, so darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Absatz 2) höchstens um 10 Prozent übersteigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen. Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 muss spätestens am 31. Dezember 2020 in Kraft treten. Sie muss begründet werden. Aus der Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem nach Satz 1 durch die Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen.“

Die Landesregierung hat am 29.09.2015 eine dementsprechende Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Danach sind die Gemeinden Landau in der Pfalz, Mainz und Trier Gebiete im Sinne des § 556 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, für die die Mietpreisbegrenzung gilt.

Zur Begründung stützt sich die Landesregierung auf eine Untersuchung im Auftrag des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen, wozu im Mai 2015 der Endbericht vorgelegt worden ist: [http://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen\\_und\\_Wohnen/2015\\_RLP\\_Mietpreisbremse.pdf](http://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen_und_Wohnen/2015_RLP_Mietpreisbremse.pdf)

Der Bericht enthält auf Seite vier eine interessante tabellarische Übersicht über die Netto-Kaltnieten-Mediane in den 36 kommunalen Gebietskörperschaften des Landes.

## ◆ Krankenversicherung / Pflegeversicherung

03/2015 02 Richtig begutachten - gerecht beurteilen

**E**

### Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit geistiger Behinderung

Unter diesem Titel hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe in 9. Auflage den bewährten Ratgeber für Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung herausgegeben. Insbesondere durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz 2012 und das erste Pflegestärkungsgesetz 2014 hat es etliche Änderungen im SGB XI gegeben. Deshalb wurde die Broschüre aktualisiert. Die 9. Auflage berücksichtigt den Stand Januar 2015. Sobald der Gesetzgeber den noch für diese Legislaturperiode angekündigt neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einführt, soll die Broschüre vollständig überarbeitet werden.

Der Ratgeber enthält viele praktische Hinweise und Handreichungen, die Eltern vor der Beantragung von Pflegeleistungen unbedingt berücksichtigen sollten. Sehr hilfreich zur Vorbereitung des Begutachtungstermins durch den MDK ist der Fragebogen zur Selbsteinschätzung.

Wir bitten unsere Orts- und Kreisvereinigungen, insbesondere deren Beratungskräfte, Eltern über die neue Broschüre zu informieren.

Die Broschüre kann zum Preis von 10,-- € bei der Bundesvereinigung bestellt werden:

[http://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/buecher/dateien/Richtig\\_begutachten -  
\\_gerecht\\_beurteilen.php](http://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/buecher/dateien/Richtig_begutachten_-_gerecht_beurteilen.php)

## ◆ Leichte Sprache

03/2015 03 Zentrum für Leichte Sprache

Unser Zentrum für Leichte Sprache ist auf unserer Homepage.  
Da gibt es jetzt Infos in Leichter Sprache.

Hier klicken:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/get\\_any\\_field.php?Inhalt=texte&Squery=59&Fld\\_Names=0&DB=0&re\\_shw=1](http://www.lebenshilfe-rlp.de/get_any_field.php?Inhalt=texte&Squery=59&Fld_Names=0&DB=0&re_shw=1)

Bitte weiter sagen.

## ◆ Fort- und Weiterbildung

**22. bis 24.02.2016: Seminar für Menschen mit geistiger Behinderung:  
„Landtags-Wahl in Rheinland-Pfalz...wer mitbestimmen will, muss wählen gehen!“**

An die Mitarbeiter/innen in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, die mit erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

über Politik gut informiert zu sein, ist eine Form gesellschaftlicher Teilhabe. Deshalb ist auch für Menschen mit geistiger Behinderung politische Bildung wichtig. Ohne Zweifel fällt es nicht leicht, die komplexen politischen Zusammenhänge in einer demokratischen Gesellschaft einfach, begreifbar und anschaulich zu erklären. Aber das darf nicht bedeuten, dass man vorschnell zu dem Urteil kommt: „Das verstehen unsere Leute ja doch nicht!“

Im März steht ein greifbares politisches Datum an: der Landtag in Rheinland-Pfalz wird neu gewählt! Wir wollen dieses Datum nutzen, über Landtagswahl und Landespolitik zu informieren und versuchen dies anschaulich zu machen. In der Landeshauptstadt Mainz bieten sich dazu sehr konkrete und gute Gelegenheiten. Wir können mit Abgeordneten sprechen und wichtige Orte besuchen. Außerdem stehen bald die Kandidat/innen und die Wahlprogramme fest. Es gibt also viele Bezugspunkte, die sich für eine lebendige Didaktik eignen.

Nun ist es aber leider so, dass auf den ersten Blick das Thema Politik wohl eher eine abschreckende Wirkung hat – die Anmeldungen im Vergleich zu anderen Seminarthemen sind dürrig. Darum bitten wir Sie als Multiplikator/in um Hilfe: sprechen Sie Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte und Klientinnen und Klienten an und machen Sie auf unser Seminarangebot aufmerksam.

Die Infos zum Seminar „*Landtags-Wahl in Rheinland-Pfalz...wer mitbestimmen will, muss wählen gehen!*“ finden Sie in Leichter Sprache hier: [http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Landtags\\_Wahl\\_Seminar.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Landtags_Wahl_Seminar.pdf)  
Das Anmeldeformular hier: [http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Anmeldung\\_SB1\\_2016.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Anmeldung_SB1_2016.pdf)

Noch ein paar Infos für „Seminarneulinge“:

Unsere Seminare finden in „Blockform“ statt. D.h., wir beginnen am ersten Tag um 11:00 Uhr und enden am letzten Tag um 13:30 Uhr. In dieser Zeit gibt es einen Plan aus Seminareinheiten, Pausen für Essen, Freizeit und Erholung. Wir erarbeiten die Fragen und Themen in den Seminareinheiten ganz unterschiedlich – keiner muss lesen und schreiben können. Neugierig zu sein ist eine gute Teilnahmevoraussetzung!

Während der gesamten Seminarzeit sind die Kursleiterinnen als Ansprechpartner/innen vor Ort, sie geben auch mal kleinere Hilfestellungen (z.B. erinnern an die Einnahme von Medikamenten, räumliche und zeitliche Orientierung im Tagungshaus usw.). Wer einen hohen Unterstützungsbedarf hat, darf auch eine persönliche Assistenz mitbringen (Näheres dazu bitte mit uns absprechen).

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Übernachtung und die Verpflegung im Tagungshaus gebucht. Wer in der Nähe wohnt, kann natürlich auch am Abend nach Hause gehen und morgens wieder zum Tagungshaus kommen.

Die An- und Abreise zum Tagungsort müssen alle selbst organisieren. Für Bahnfahrer bieten wir einen Abholservice vom Hauptbahnhof Mainz an.

Falls Sie eine Frage zu den Seminaren und zum Ablauf haben, dürfen Sie mich gerne anrufen (Tel.: 06131 93 660 16).

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Ina Böhmer  
Fort- und Weiterbildung

Unser Gesamtprogramm 2016 finden Sie auch im Internet: [www.lebenshilfe-rlp.de](http://www.lebenshilfe-rlp.de)

Gerne senden wir Ihnen detaillierte Informationen zu.

### Ihre **Ansprechpartnerinnen**

Susanne Jüster (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, [info@lebenshilfe-rlp.de](mailto:info@lebenshilfe-rlp.de)

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, [boehmer@lebenshilfe-rlp.de](mailto:boehmer@lebenshilfe-rlp.de)

Stana Grbec (inhaltliche Fragen): 06131-93660-15, [grbec@lebenshilfe-rlp.de](mailto:grbec@lebenshilfe-rlp.de)

## ◆ **Musik**

### **03/2015 04 Inklusion mit Musik**

*AMME e.V. - Aktion Musiker für Musiker im Einsatz* ist ein gemeinnütziger Verein, der die Ausbildung und Entwicklung von Musikern mit geistiger Behinderung und psychischer Beeinträchtigung fördern will. Dazu will der Verein unter anderem Kooperationen zwischen Einrichtungen und Musikschulen für die Ausbildung bewirken und Musik- und Sozialpädagogen für die spezielle Zielgruppe ausbilden lassen.

Wir bitten interessierte Orts- und Kreisvereinigungen wegen möglicher Kooperationen mit dem Verein Kontakt aufzunehmen: <http://www.amme-musik.de/>  
[info@amme-musik.de](mailto:info@amme-musik.de)

## ◆ **Freizeit**

### **03/2015 05 Internationale Fußballturniere**

Auch 2016 veranstaltet *Assosiacio Marpi Hoitzo* drei internationale Fußballturniere für Menschen mit geistiger Behinderung:

- 23.03. - 02.04.2016
- 14.05. - 21.05.2016
- 08.10. - 15.10.2016

Die Ausschreibung und ein Anmeldeformular finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2015\\_05\\_Int\\_Fussballturnier.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2015_05_Int_Fussballturnier.pdf)

## ◆ Informationen für Arbeitgeber

### 03/2015 06 Urlaub bei Wechsel der Arbeitszeit Urteil des BAG vom 10. 2. 2015 – 9 AZR 53/14 (F)

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Aus dem Urteil des BAG folgt, dass bei Wechsel in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitstagen der auf die Vollzeitphase entfallende Teil des Urlaubsanspruchs nicht umgerechnet werden darf. Dies gilt selbst dann, wenn Beschäftigte den Teilurlaub noch vor dem Wechsel hätten realisieren können. Der auf die Zeit nach dem Wechsel entfallende Teil des Urlaubsanspruchs hingegen darf wie bisher umgerechnet werden.

Soweit möglich sollten Beschäftigte vor einem Wechsel in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitstagen den auf die Vollzeitphase entfallenden Teil des Urlaubsanspruchs abbauen. Hierzu verpflichtet sind sie allerdings nicht. Realisieren Beschäftigte nach dem Zeitpunkt der Verringerung der Arbeitszeit Urlaubsansprüche, die zu dem auf die Vollzeitphase entfallenden Teil des Urlaubsanspruchs gehören, so darf das Urlaubsentgelt hierfür nicht geringer sein, als wenn die Beschäftigten den Urlaub noch in der Vollzeitphase genommen hätten. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH

Rundschreiben KAV RP Nr. 27 vom 28. 8. 2015

### 03/2015 07 Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen 2016

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf für die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016) bekannt gegeben. Hieraus ergeben sich für das Jahr 2016 folgende vorläufige Werte:

#### Beitragsbemessungsgrenzen

a) Renten- und Arbeitslosenversicherung:

2016 jährlich	74.400,00 Euro (bisher 72.600 Euro)
2016 monatlich	6.200,00 Euro (bisher 6.050 Euro)

b) Knappschaftliche Rentenversicherung:

2016 jährlich	91.800,00 Euro (bisher 89.400 Euro)
2016 monatlich	7.650,00 Euro (bisher 7.450 Euro)

c) Kranken- und Pflegeversicherung:

2016 jährlich	50.850,00 Euro (bisher 49.500 Euro)
2016 monatlich	4.237,50 Euro (bisher 4.125 Euro)

#### Bezugsgrößen

Im Jahr 2016 beträgt die Bezugsgröße im Sinne von § 18 Abs. 1 SGB IV 34.860 Euro pro Jahr bzw. 2.905 Euro pro Monat (bisher 34.020 bzw. 2.835 Euro).

Die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV ist neben der Entgeltumwandlung (vgl. hierzu Punkt 3 dieses Rundschreibens) auch für andere Regelungen von Bedeutung, nämlich etwa für

- die Abfindung von unverfallbaren Anwartschaften (§ 3 Abs. 2 BetrAVG),
- den Begriff des leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 BetrVG),
- die Einkommensgrenze für die Familienversicherung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V).

## **Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2016 beträgt 56.250 Euro (bisher 54.900 Euro). Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2016 beträgt 50.850 Euro (bisher 49.500 Euro).

Über den Entwurf soll das Bundeskabinett voraussichtlich im Oktober 2015 beschließen. Sobald die endgültigen Werte feststehen, werden wir berichten.

## **Beitragszuschuss nach § 257 SGB V**

Nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016 (vgl. hierzu Punkt 1 dieses Rundschreibens) beträgt für 2016 die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V 50.850 Euro (und damit monatlich 4.237,50 Euro). Der maßgebliche halbe Beitragssatz nach § 257 Abs. 2 SGB V beträgt 7,3 Prozent. Daraus ergibt sich ab 1. Januar 2016 ein monatlicher Höchstbetrag des Arbeitgeberzuschusses von **309,34 Euro** (bislang 301,13 Euro).

Der Beschäftigte erhält jedoch höchstens die Hälfte des Betrages, den er tatsächlich für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat (§ 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V).

Rundschreiben KAV RP Nr. 29 vom 17. 9. 2015